

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

der Agentur für Design und Kommunikation Neumann und Neumann Motho GbR, Untere Dorfstraße 57, 50829 Köln – nachfolgend Motho genannt

### 1. Geltung der AGB

Für alle Aufträge an Motho gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

### 2. Präsentationen

Jede Verwendung der von Motho vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder überarbeiteter Form sowie die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen. Ein geleistetes Präsentationshonorar bedeutet nicht automatisch die Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

### 3. Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

3.1 In der Regel wird dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit ein Kostenvoranschlag in schriftlicher Form unterbreitet, der durch den Auftraggeber freigegeben wird.

3.2 Motho ist berechtigt, die ihr aufgetragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

3.3 Im Kostenvoranschlag enthalten sind zwei Korrekturphasen des ausgewählten Entwurfes. Alle Korrekturen, die darüber hinausgehen, werden nach Aufwand und Absprache gesondert abgerechnet.

3.4 Motho ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

3.5 Aufträge an Werbeträger erteilt Motho im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht.

3.6 Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Motho kommt spätestens durch die Auftragsbestätigung bzw. –ausführung nach der Auftragserteilung, die mündlich, schriftlich oder durch eine konkludente Handlung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragsnehmer Motho erfolgen kann, zustande.

### 4. Künstlersozialkasse

Die von Motho berechneten Honorare können unter Umständen ganz oder teilweise unter die Abgabepflicht gemäß § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) fallen. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe an den Auftragnehmer Motho als nichtjuristische Person, für Dienstleistungen im künstlerischen und konzeptionellen

Bereich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist alleine der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

Weiterführende Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie unter [www.kuenstlerssozialkasse.de](http://www.kuenstlerssozialkasse.de) oder bei Ihrem Steuerberater.

### 5. Abwicklung und Freigabe von Aufträgen

5.1 Grundsätzlich gilt, dass zur Herstellung eines Werks durch Motho stets eine Handlung des Auftraggebers (Lieferung relevanter Informationen, Daten, Materialien) erforderlich ist. Im Falle eines Unterlassens der Handlung durch den Auftraggeber und einem daraus resultierendem Verzug der Leistungslieferung, kann Motho eine angemessene Entschädigung verlangen (§642 BGB).

5.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach Zustandekommen des Vertrags die relevanten Informationen, Daten und Materialien zur Erstellung der Kommunikationsmittel (Internet oder Druckmedien) vollständig und unverzüglich Motho zur Verfügung zu stellen. Motho behält sich vor, bei Verzögerungen aus diesem oder ähnlichem Grund Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen gemäß den bereits erbrachten Leistungen zu stellen.

5.2 Motho wird sämtliche Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Eine 100%ige Farbverbindlichkeit von Designvorlagen zum Druckergebnis (bei Printprodukten) ist technisch nicht möglich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.

5.3 Mit der mündlichen oder schriftlichen Freigabe bzw. Weiterleitung der Daten an die Druckerei werden die durch Motho geleisteten Arbeiten vom Auftraggeber akzeptiert, etwaige inhaltliche oder grafische Fehler gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit und Richtigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen.

5.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung geltender Gesetze zu sorgen, insbesondere des Strafrechts, des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, des Fernmelderechts und des Wettbewerbsrechts.

5.6 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von Motho, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

5.7 Von Motho übermittelte Besprechungsprotokolle und Kontaktberichte sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

5.8 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die Motho erstellt oder erstellen lässt, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Motho. Eine

Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist Motho nicht verpflichtet.

## 6. Lieferung und Lieferfristen

6.1 Die Lieferverpflichtung von Motho ist erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht wurden. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

6.2 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von Motho nicht zu vertreten sind (z.B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), ist Motho für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit.

6.3 Vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellung von Informationen, Daten und Materialien, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

6.4 Die von Motho zur Verfügung gestellten Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Versandkosten oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben, werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

7.2 Die von Motho dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

7.3 Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken sowie bei Werbemittelherstellung, ist Motho berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen.

7.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen von Zwischen- und Abschlussrechnungen verschiebt sich proportional der planungsmäßige Liefertermin (oder Schaltertermin). Entsteht Motho infolge eines verspäteten Zahlungseingangs Mehraufwand, so ist Motho berechtigt, diesen dem Auftraggeber nachzuweisen und zu berechnen.

7.5 Motho erfasst Tätigkeiten zu dem Projekt im agentureigenen Zeiterfassungssystem mit Datum, Zeitfenster, Ressourcenart, Namen des Mitarbeiters und der individuellen Tätigkeitsbeschreibung. Sollte die Zeiteinschätzung um +15% abweichen, werden die Mehrleistungen nachkalkuliert und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die von Motho abgegebenen Angebote beinhalten keine verbindlichen Festpreise, sondern sind Aufwandsschätzungen in Form von unverbindlichen Kostenvorschlägen. Motho behält sich das Recht auf Nachkalkulation vor.

7.6 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behalten wir uns das Eigentum an allen

überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

## 8. Nutzungsrechte

8.1 Sämtliche von Motho im Rahmen der Vertragsausführung gefertigten Arbeiten, Arbeitsunterlagen, Präsentationen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen usw. verbleiben im Eigentum von Motho. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann der Auftraggeber nicht fordern.

8.2 Motho schuldet mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Daten in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten usw.

8.3 Motho wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender Rechnungen alle für die Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für uns erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt.

8.4 Zieht Motho zur Vertragserfüllung Dritte heran, gelten in Bezug auf die Leistungen des Dritten seine Nutzungsrechte. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung des beauftragten Dritten, dessen zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

8.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, entgeltpflichtig und bedürfen der Einwilligung durch Motho. Bei Zuwiderhandlung steht Harges & Wessler gegenüber dem Auftraggeber ein zusätzlicher Vergütungsanspruch in mindestens der 2,5fachen Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu. Soweit der Auftraggeber das ihm durch Motho übertragene Nutzungsrecht Dritten überlässt und/oder mehrfach nutzt, hat er Motho unverzüglich darüber zu informieren. Über den Umfang der Nutzung steht Motho ein Auskunftsanspruch zu.

8.6 Motho darf die von sich gefertigten Arbeiten signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Ferner ist Motho berechtigt, den Auftraggeber auf der agentureigenen Website sowie im Printbereich oder auf anderen Medien als Referenzkunden zu nennen. Der Auftraggeber räumt Motho das Recht ein, die gefertigten Arbeiten zu Demonstrationszwecken zu zeigen oder auf sie hinzuweisen.

## 9. Änderungen an der vertraglichen Leistung und Gestaltungsfreiheit

9.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber den mit Motho vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nachträglich ändern möchte, hat er seine konkreten Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen. Er setzt damit das folgende Änderungsverfahren in Gang:

9.1.1 Motho prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen die Umsetzbarkeit der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen. Anschließend informiert Motho den Auftraggeber über die Ergebnisse dieser Prüfung und legt ein geändertes Angebot

vor, welches durch den Auftraggeber bestätigt werden muss. Kommt der Auftraggeber dieser Bestätigungspflicht nicht nach, so wird Motho die Ausführung des ursprünglichen Vertrags ab dem folgenden Arbeitstag fortsetzen.

9.2 Während der Dauer des Änderungsverfahrens sind geplante oder verbindlich vereinbarte Fristen für die Erstellung der Leistungen der Agentur gehemmt.

9.3 Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, ansonsten nach der aktuell gültigen Preisliste von Motho berechnet.

9.4 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

9.5 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Motho behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Von Motho gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

10.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht Motho das Recht zur Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu.

10.3 Jegliche Form der Haftung oder Gewährleistung für digitale Leistungen von Motho erlischt unmittelbar, wenn zu einem Arbeitsserver z.B. via FTP, SSH oder via sonstigen Verbindungen Admin-Zugänge existieren, die für Dritte verfügbar sind.

10.4 Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn Motho, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Motho leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

10.5 Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet Motho nicht. Insbesondere haftet Motho nicht für die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen ihrer Leistungserbringung gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe oder die in den von Motho erbrachten Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

10.6 Bei verspätetem Zahlungseingang durch den Auftraggeber haftet Motho nicht für eine evtl. Nichteinhaltung von Terminen, bspw. eines Schaltertermins, und deren Folgen.

10.7 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Motho übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Motho von allen Ersatzansprüchen frei.

10.8 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Motho erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Motho ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber auf mögliche rechtliche Risiken hinzuweisen, die in der Ausübung der Wünsche des Auftraggebers entstehen können.

10.9 Der Auftraggeber stellt Motho von Ansprüchen Dritter frei, wenn Motho auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, trotz vorheriger Anmeldung von Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen durch Motho. Erachtet Motho für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter die Kosten hierfür der Auftraggeber.

## 11. Vertraulichkeit

Motho wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

## 12. Stornierung

12.1 Erteilte Aufträge können in Teilen oder gesamt nur mit schriftlicher Zustimmung von Motho storniert werden. Leistungen, die im Rahmen stornierter Aufträge bereits erbracht wurden, rechnet Motho in vollem Umfang ab.

12.2 Stornierte Leistungen können dem Auftraggeber mit einer Nettopauschale von 20% der Angebotssumme in Rechnung gestellt werden.

## 13. Reisekosten

13.1 Reisekosten von Auftragnehmer zu Auftraggeber innerhalb der Stadt Köln werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

13.2 Reisezeiten können je nach Distanz vom Büro-Standort von Motho mit 50% des aktuell gültigen Stundensatzes berechnet werden.

## 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das für den Sitz von Motho zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

14.2 Es gilt deutsches Recht.

Köln, Januar 2015